

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 8. August 2025	Nr. 127
------	-----------------------------	---------

Jahresabschluss Umweltbetrieb Bremen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505) hat der Betriebsausschuss des Umweltbetriebes Bremen mit folgendem Beschluss den Jahresabschluss genehmigt:

Der Betriebsausschuss nimmt den Jahresabschluss 2024, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Bericht der Wirtschaftsprüfer zur Kenntnis. Der Jahresabschluss des Umweltbetriebes Bremen zum 31. Dezember 2024 wurde festgestellt. Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Betriebsausschuss entlastet die Betriebsleitung des Umweltbetriebes Bremen für das Geschäftsjahr 2024.

Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anlage III: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

gez. Staatsrat Jan Fries
Vorsitzender des Betriebsausschusses

Anlage I
Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Bilanz

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.518,00	10.123,34
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	45.339.319,86	45.531.690,25
2. Abwassersammlungsanlagen	175.876.894,06	186.245.117,50
3. Technische Anlagen und Maschinen	1.480.310,61	1.627.699,89
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.012.386,70	4.583.180,39
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.988.452,64	2.084.203,60
	<u>230.697.363,87</u>	<u>240.071.891,63</u>
	<u>230.753.881,87</u>	<u>240.082.014,97</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	449.416,00	488.370,65
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	4.133.791,39	0,00
	<u>4.583.207,39</u>	<u>488.370,65</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.276.347,41	25.327.275,21
2. Forderungen an die Stadtgemeinde Bremen	56.909.150,13	51.044.504,72
3. Sonstige Vermögensgegenstände	42.684,62	47.163,78
	<u>87.228.182,16</u>	<u>76.418.943,71</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	301,11	232,06
	<u>301,11</u>	<u>232,06</u>
	<u>91.811.690,66</u>	<u>76.907.546,42</u>
	<u>40.444,13</u>	<u>97.877,05</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>322.606.016,66</u>	<u>317.087.438,44</u>
Treuhandvermögen	10.523.036,06	11.107.595,81

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	40.446.000,00	40.446.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	68.030.603,79	68.030.603,79
2. Zweckgebundene Rücklage	21.960.397,25	22.105.404,24
	<u>89.991.001,04</u>	<u>90.136.008,03</u>
III. Gewinnrücklage	53.480.754,58	49.403.320,71
IV. Bilanzgewinn	5.649.122,66	3.932.426,88
	<u>189.566.878,28</u>	<u>183.917.755,62</u>
B. Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand	<u>4.485.615,02</u>	<u>5.598.695,67</u>
C. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>28.198.059,24</u>	<u>32.676.278,41</u>
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	305.398,00	166.586,00
2. Sonstige Rückstellungen	9.783.092,73	9.457.908,63
	<u>10.088.490,73</u>	<u>9.624.494,63</u>
E. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	30.154.714,44	16.710.120,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.083.426,07	19.214.785,94
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen	3.380.218,66	3.393.081,89
4. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung	8.107.269,98	2.789.768,82
5. Sonstige Verbindlichkeiten	259.284,24	476.867,04
	<u>55.984.913,39</u>	<u>42.584.623,87</u>
F. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>34.282.060,00</u>	<u>42.685.590,24</u>
	<u>322.606.016,66</u>	<u>317.087.438,44</u>
Treuhandkapital	10.523.036,06	11.107.595,81

Anlage II
Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	159.883.661,97	159.794.555,22
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	4.133.791,39	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistung	142.756,00	3.398,50
4. Sonstige betriebliche Erträge	10.714.614,47	10.266.735,00
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.740.908,56	-2.932.490,43
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-122.640.229,74	-121.193.583,75
6. Personalaufwand		
a) Löhne, Gehälter und Bezüge	-19.876.233,72	-19.270.102,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.876.230,57	-5.501.835,60
7. Abschreibungen	-12.313.538,58	-12.691.371,41
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.434.579,25	-4.997.042,61
9. Zinsen und ähnliche Erträge	1.256.101,34	1.001.790,30
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-392.588,16	-377.268,95
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-145.604,00	-107.020,20
12. Ergebnis nach Steuern	5.711.012,59	3.995.763,61
13. Sonstige Steuern	-61.889,93	-63.336,73
14. Jahresüberschuss	5.649.122,66	3.932.426,88
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.932.426,88	4.666.463,18
16. Einstellungen in Rücklagen	-4.144.839,34	-5.247.787,78
17. Entnahmen aus Rücklagen	212.412,46	581.324,60
18. Bilanzgewinn	5.649.122,66	3.932.426,88

Anlage III

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) des Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, unter dem Datum vom 9. Mai 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB und § 32 BremSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, *auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit* zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 BremSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bremen, den 9. Mai 2025

KOMMUNA-TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Matthias Blüm

Wirtschaftsprüfer